Stand: Februar 2023

Statuten der Elektra (EL)

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 159 Gemeindegesetz vom 16. Februar
1992[[1]](#footnote-1) -

beschliesst:

1. Unternehmensform, Kapitalbeteiligung und weitere allgemeine Bestimmungen

§ 1 Namen, Unternehmensform und Sitz

1 Unter der Firma «Energie Musterwil» (EL) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde Musterwil mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Musterwil.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1 Die EL beliefert Endverbraucher (private Haushalte, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, öffentliche Hand) auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Musterwil ausreichend, regelmässig und sicher sowie nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit elektrischer Energie.

2 Die EL erstellt und betreibt sichere, zuverlässige und leistungsfähige Anlagen und Netze der Elektrizitätsversorgung. Sie stellt unter Beachtung des Standes der Technik deren Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung sicher.

3Die EL erstellt und betreibt im Auftrag der Eigentümerin Einwohnergemeinde Musterwil die öffentliche Beleuchtung. *(Hinweis: Nur, wenn gewünscht.)*

4Die EL kann weitere beratende Aufgaben in ihrem Kernbereich der Energieversorgung übernehmen.

5 Die EL kann mit anderen Energieunternehmen Kooperationen eingehen.

6Die EL ist berechtigt, zur Erledigung aller technischen, kommerziellen und administrativen Arbeiten in ihrem Tätigkeitsbereich qualifizierte Dritte damit zu beauftragen.

§ 3 Kapitalbeteiligung

1 Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Dotationskapital, durch Darlehen, Anleihen und/oder einen Kontokorrentkredit bei der Einwohnergemeinde Musterwil beschafft werden.

2Allfällige entsprechende Bestimmungen sind in den Übergangs- und Schlussbestimmungen festgehalten.

§ 4 Verhältnis zur Einwohnergemeinde Musterwil

1Gegenseitige Leistungen werden grundsätzlich in Rechnung gestellt. Für die Besorgung der Administration und die Rechnungsführung entrichtet die EL der Einwohnergemeinde Musterwil einen Verwaltungskostenbeitrag, solange die EL diese Leistungen bei der Gemeindeverwaltung bezieht.

2Die EL bezahlt der Einwohnergemeinde Musterwil für die Rechte an der Energieverteilung und die Benutzung des öffentlichen Grundes eine marktgerechte Konzessionsgebühr gemäss Konzessionsvertrag.

3Ein allfälliges Dotationsvermögen sowie Darlehen der Einwohnergemeinde Musterwil an die EL sind zu marktüblichen Bedingungen zu verzinsen.

4Die Höhe der Konzessionsgebühr ist vertraglich festzuhalten. Der Konzessionsvertrag ist in der Regel nach zwei Jahren neu mit der Einwohnergemeinde Musterwil abzuschliessen.

§ 5 Enteignungs- und Verfügungsrecht

1Die EL verfügt zur Ausübung ihres Versorgungsauftrages über das der Einwohnergemeinde Musterwil zustehende Enteignungsrecht gemäss §§ 42 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978[[2]](#footnote-2).

2Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die EL in ihrem Zuständigkeitsbereich gegenüber Kunden und Dritten das Recht, Verfügungen zu erlassen.

§ 6 Oberaufsicht

1 Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Musterwil übt die Oberaufsicht über die EL aus.

2 Sie beschliesst:

a) die Statuten der EL;

b) das Elektrareglement, welches als technisches Reglement insbesondere die Bedingungen für die Energielieferung an die verschiedenen Kundengruppen enthält;

c) den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

§ 7 Übergeordnetes Recht

1Die EL beachtet das übergeordnete Recht und vollzieht die durch Gesetze oder Behörden von Bund und Kanton der Einwohnergemeinde Musterwil übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

*Hinweis: Das übergeordnete Recht beinhaltet das allenfalls anwendbare übergeordnete Privatrecht sowie das übergeordnete öffentliche Recht, insbesondere auch das Gemeindegesetz.*

**2. Organisation**

**2.1. Allgemeines**

§ 8 Organe

1Organe der EL sind:

a) der Verwaltungsrat;

b) der Geschäftsführende Ausschuss;

c) die Revisionsstelle.

§ 9 Abberufung und Verantwortlichkeit

1 Der Gemeinderat als Wahlbehörde kann die Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Revisionsstelle jederzeit abberufen. Der Verwaltungsrat kann die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses jederzeit abberufen.

2Sofern nicht strengere Bestimmungen zur Anwendung gelangen, richtet sich das Disziplinarrecht, die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

**2.2. Verwaltungsrat**

§ 10 Zusammensetzung

1Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der Gemeindepräsident gehört dem Verwaltungsrat von Amtes wegen an. Wahlvoraussetzung für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates ist eine genügende fachliche oder berufliche Qualifikation in einem der Bereiche Bau, Energie, Finanzen, Wirtschaft, Politik oder Ähnlichem.

2 Wahlbehörde ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Musterwil.

3Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten des Verwaltungsrates. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

§ 11 Amtsdauer

1 Die Amtsdauer von Verwaltungsrat und Verwaltungsratspräsidium fallen grundsätzlich mit derjenigen der Behörden der Einwohnergemeinde Musterwil zusammen. Der Verwaltungsrat legt jeweils in Absprache mit dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Musterwil den Beginn der neuen Amtsperiode fest.

2 Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Sitzungen

1 Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, bzw. wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt. In der Regel finden jährlich mindestens 4 Sitzungen statt.

2Die Einladung bezeichnet die wesentlichen Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind in der Regel spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen.

3 Den Vorsitz übernimmt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

4 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen und vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Beschlussfassung

1Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.

2Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Stimmabgabe an der Verwaltungsratssitzung durch Abwesende ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

3 In Fällen, die der Präsident als dringlich erachtet, kann der Verwaltungsrat auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten Sitzung bekanntzugeben und zu protokollieren.

4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

§ 14 Aufgaben

1 Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über das Unternehmen aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Statuten oder die vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind.

2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Pflichten und Befugnisse:

a) Wahl des Vizepräsidenten und des Protokollführers;

b) Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses sowie der Bestimmung von dessen Vorsitzenden;

c) Beschlussfassung des Budgets;

d) Behandlung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlung;

e) Festlegung der Geschäftspolitik;

f) Beschlussfassung des Abgabenreglements gemäss § 22 Abs. 1 sowie Gebühren-, Tarif- und Preisgestaltung nach den Vorgaben des 4. Titels;

g) Entscheid über neue Dienstleistungen und Kooperationen im Rahmen des Zwecks und der Aufgaben gemäss § 2;

h) Abschluss von Rahmenverträgen mit Energielieferanten;

i) Erlass eines Geschäftsreglements, welches insbesondere die Geschäftsführung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt;

j) Erlass eines Personalreglements, sofern eigenes Personal angestellt wird.

3 Der Verwaltungsrat hat insbesondere auch folgende Pflichten und Befugnisse:

a) Er ist befugt, die operative Führung an Dritte zu delegieren, bzw. Dritte mit der operativen Führung zu beauftragen;

b) Bestimmung der Vertreter der EL in Organisationen und Verbänden;

c) Unter Vorbehalt von § 19 Abs. 1 Ausgaben der Investitionsrechnung und Aufwendungen der Erfolgsrechnung zu beschliessen, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsführung abschliessend zuständig ist;

d) Unter Vorbehalt von § 19 Abs. 1 den An- und Verkauf von Grundstücken, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen und Anleihen zu beschliessen, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsführung abschliessend zuständig ist;

e) Den Konzessionsvertrag mit der Einwohnergemeinde Musterwil nach Ablauf der jeweilig vereinbarten Vertragsdauer neu auszuhandeln und abzuschliessen.

§ 15 Unterschriften

1Die Verwaltungsratsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

**2.3. Geschäftsführender Ausschuss**

§ 16 Geschäftsführender Ausschuss

1Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Verwaltungsrat bestimmt jeweils für die Dauer einer Amtsperiode die genaue Anzahl der Mitglieder.

2 Dem geschäftsführenden Ausschuss obliegt die operative Führung der EL.

3 Der geschäftsführende Ausschuss untersteht dem Verwaltungsrat.

4 Der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.

5Der geschäftsführende Ausschuss vertritt die Unternehmung nach aussen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

6Im Übrigen sind die Befugnisse des geschäftsführenden Ausschusses im Geschäftsreglement festgelegt.

**2.4. Revisionsstelle**

§ 17 Revisionsstelle

1Die Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung. Ein Verzicht auf eine Revision (Opting-Out) nach Art. 727a Abs. 2 OR ist jedoch ausgeschlossen.

2 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Musterwil setzt als Revisionsstelle für die EL eine befähigte und nach Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene externe Revisionsgesellschaft ein.

3 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss per 30. April die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem Verwaltungsrat zuhanden der Behörden der Einwohnergemeinde Musterwil Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

**2.5. Personal**

§ 18 Anstellung: Rechte und Pflichte

1 Die EL muss ihre Aufgaben nicht mit eigenem Personal erfüllen. Sie kann Dritte mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragen.

2 Allfälliges eigenes Personal ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich anzustellen.

3 Die Rechte und Pflichten des eigenen Personals richten sich nach dem Personalreglement.

**3. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten**

§ 19 Gemeindeversammlung

1Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Musterwil beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. …. übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen und Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen).

2Die Gemeindeversammlung beschliesst den Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Musterwil und der EL.

**4. Gebühren und Tarifgestaltung**

§ 20 Ermächtigung zur Gebührenerhebung

1 Die EL ist ermächtigt, für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung einmalige Gebühren aufgrund der installierten Anschlussleitung und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen zu erheben.

§ 21 Tarifgestaltung

1Die wiederkehrenden Gebühren sollen der EL einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) sowie die Ausrichtung der Konzessionsgebühr gemäss Konzessionsvertrag an die Einwohnergemeinde Musterwil ermöglichen.

§ 22 Abgabenreglement und Tarife

1Die Rahmenbedingungen für die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die EL unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgestaltungsgrundsätze in einem Abgabenreglement festgelegt.

§ 23 Stromverkauf

1 Die EL erhebt keine kommunalen, zweckgebundenen Energiepreiszuschläge.

**5. Vorschriften über den Finanzhaushalt**

§ 24 Kaufmännische Grundsätze

1Die EL wird nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und gewinnbringend geführt.

2 Die EL führt für den Bereich Energieversorgung sowie für allfällige weitere Bereiche je getrennte Konten. Die Jahresrechnung muss getrennte Spartenerfolgsrechnungen für die jeweiligen Bereiche enthalten. Die Rechnungsablage umfasst eine Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang. Für die Rechnungslegung werden das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifischen Reglementvereinbarungen beachtet.

§ 25 Rechnungslegung

Variante 1:

1 Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember jeden Jahres abzuschliessen.

2Für die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen über den Finanzhaushalt gemäss Gemeindegesetz[[3]](#footnote-3).

Variante 2:

1 Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember jeden Jahres abzuschliessen.

2Für die Rechnungslegung gilt das Schweizerische Obligationenrecht. Die Bestimmungen über den Finanzhaushalt gemäss Gemeindegesetz finden grundsätzlich keine Anwendung.

3 Die EL weist die Ergebnisse der unterschiedlichen operativen Geschäftsbereiche separat aus.

4Der von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Musterwil beschlossene Geschäftsbericht mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung sowie der Revisionsbericht sind dem Amt für Gemeinden bis zum 31. Juli einzureichen. Für die Rechnungsabnahme gelten die Bestimmungen nach § 157 Abs. 4 und 5 des Gemeindegesetzes[[4]](#footnote-4).

§ 26 Abschreibungen, Selbstfinanzierung und Investitionen und Rücklagen

1Die Abschreibungen sind nach den gemeindegesetzlichen Vorgaben *(wenn in § 25 Variante 1 gewählt wurde)* oder den branchenüblichen Normen *(wenn in § 25 Variante 2 gewählt wurde)* vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedürfnisgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagewerte sicherstellen.

2 Für besondere Risiken sind angemessene Rücklagen zu bilden.

3 Bei der Reservebildung ist das übergeordnete Recht zu beachten.

*(Hinweis: Bei Unternehmen der Siedlungswasserwirtschaft: Unabhängig von der Variante 1 oder 2 gilt das übergeordnete kantonalen Recht, wonach Reserven bezüglich Werterhalt bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall [GWBA] zwingend zu bilden sind. Daher ist in solchen Fällen ein zusätzlicher Absatz einzufügen:*

*4 Für den Werterhalt in der Siedlungswasserwirtschaft sind die gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen für Werterhalt zu bilden. Diese dürfen maximal 10% des Bestandes des Wiederbeschaffungswertes betragen. Äufnung und Verwendung richten sich nach übergeordnetem kantonalem Recht.)*

**6. Verfahren und Rechtspflege**

**6.1. Rechtsmittelverfahren**

§ 27 Beschwerde

1Gegen Verfügungen, welche die EL gestützt auf diese Statuten erlässt, kann beim Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheide beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Musterwil Beschwerde erhoben werden.

2Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

3 Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

§ 28 Vollstreckung

1Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der EL oder der zuständigen Behörde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).

**6.2. Strafbestimmungen**

§ 29 Strafen

1 Die EL ist befugt, im Rahmen der Strafkompetenz, welche der Einwohnergemeinde Musterwil zusteht, Strafnormen über Widerhandlungen gegen die von ihr erlassenen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse zu erlassen.

2 Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

**6.3. Haftung**

§ 30 Haftung

1Für Verbindlichkeiten der EL haftet das Vermögen der Unternehmung. Eine Haftung der Einwohnergemeinde Musterwil ist ausdrücklich ausgeschlossen.

*Hinweis: Auch bei dieser Formulierung kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Streitfall durch gerichtlichen Entscheid die Gemeinde haftbar gemacht werden kann.*

**7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

*Hinweis: Sofern mehrere Gemeinden an der öffentlich-rechtlichen Unternehmung beteiligt sind, sind an dieser Stelle zusätzlich der Austritt und die Auflösung zu regeln. Hierfür können sinngemäss die Artikel 23 und 24 des folgenden Musters herangezogen werden:*[*http://www.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/gemeindeorganisation/FB\_Mustertal\_-\_Musterstatuten\_oer\_Unternehmen\_v3.pdf*](http://www.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/gemeindeorganisation/FB_Mustertal_-_Musterstatuten_oer_Unternehmen_v3.pdf)

§ 31 Übergangsbestimmungen

1Das Elektrareglement vom … über die Abgabe von elektrischer Energie zwischen der Elektrizitätsversorgung Musterwil und den Bezügern sowie das Abgabenreglement der Elektrizitätsversorgung vom … gelten solange, bis die Gemeindeversammlung bzw. der Verwaltungsrat neue Reglemente erlässt.

2 Sämtliche bisher dem Gemeinderat im Bereich Energie zustehenden Befugnisse, insbesondere zur Aufhebung der geltenden Reglemente in seiner Kompetenz, gehen an den Verwaltungsrat über, sofern in diesen Statuten nichts Anderes vorgeschrieben ist.

3 Soweit die Einwohnergemeinde Musterwil bzw. die Elektrizitätsversorgung Musterwil im Tätigkeitsgebiet der EL Rechte und Pflichten besitzt oder Verträge abgeschlossen hat, gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten grundsätzlich auf die EL über.

4 Bis zum Erlass eines eignen Personalreglements der EL gelten die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemein-de Musterwil sinngemäss.

§ 32 Vermögensausscheidung und Dotationskapital

1 Die Aktiven und Passiven der Spezialfinanzierung der Elektrizitätsversorgung Musterwil gehen gemäss konsolidierter Erfolgsrechnung per 1. Januar 20XX an die neu zu errichtende selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung über. Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung verbleiben im Eigentum der Einwohnergemeinde Musterwil. Die Eingangsbilanz der EL per 1. Januar 20XX sowie die Schlussbilanz per 31. Dezember 20XX der Einwohnergemeinde Musterwil werden von der Gemeinde-versammlung beschlossen.

*(Variante bei Begründung von Dotationskapital und/oder Darlehen nach Ziffer 28.6.1.1 Handbuchordner [HBO] HRM2:)*

2 Als Gegenwert zur Übertragung der Aktiven und Passiven und der Eigentums- und Nutzungsrechte der Elektrizitätsversorgung an die errichtete selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung wird Dotationskapital in der Höhe von CHF XX.-- und/oder eine amortisierbare Darlehensschuld gegenüber der Einwohnergemeinde Musterwil EL von CHF XX.-- begründet.

3 Die Kosten für die Überführung der Elektrizitätsversorgung Musterwil auf die neu zu errichtende selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung trägt die EL.

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

1Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

§ 34 Inkrafttreten

1Diese Statuten treten, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden sind, auf ... in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Musterwil beschlossen am …

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom …

Gemeindepräsident/in Gemeindeschreiber/in

1. GG; BGS 131.1 [↑](#footnote-ref-1)
2. PBG; BGS 711.1 [↑](#footnote-ref-2)
3. GG; BGS 131.1 [↑](#footnote-ref-3)
4. GG; BGS 131.1 [↑](#footnote-ref-4)